

Landesschulrat für Salzburg
Mag. Manuela Egger
Dr. Josef Lackner

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungskurse, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits- Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen)

1. Vorbemerkung

Der Landesschulrat für Salzburg geht nicht davon aus, dass das Bundesverwaltungsgericht in der Lage sein wird, die bisher von den Schulbehörden durchgeführten Berufungen in angemessener Zeit ohne wesentliche Mehrkosten zu erledigen. Außerdem ergibt sich durch den Wegfall der Möglichkeit einer kommissionellen Prüfung nach § 71 SCHUG eine Schlechterstellung für die Berufungswerber.

Zu Artikel 1 „Änderung des Schulunterrichtsgesetzes“

Ergänzungen zur Novelle BGBl I 9/2012:

1.1. Mit der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz durch BGBl. I Nr. 9/2012 wurde u.a. dem § 25 folgender neuer Absatz 10 hinzugefügt:

„Die vorstehenden Abs. 1 bis 8 gelten nicht für diejenigen Schüler von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ab der 10. Schulstufe, deren Semesterzeugnisse in der betreffenden Schulstufe in Pflichtgegenständen höchstens zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ aufweisen. Diese Schüler sind ab der 10. Schulstufe der genannten Schulen jedenfalls zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt. Dies gilt auch bei drei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen, wenn die Klassenkonferenz unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 lit. c die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe erteilt. Ein Aufsteigen mit drei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ ist ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen höchstens einmal zulässig. Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Erteilung der Berechtigung zum Aufsteigen sind den Erziehungsberechtigten unter ausdrücklichem Hinweis auf die einmalige Möglichkeit des Aufsteigens mit drei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Abs. 9 findet sinngemäß Anwendung“

Damit ist für Schüler/innen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ab der 10. Schulstufe die gesetzliche Definition des erfolgreichen Abschlusses einer Schulstufe nicht mehr gegeben. Zumindest für die letzte Schulstufe müsste jedoch eine entsprechende Bestimmung normiert werden, da eine Berufsmöglichkeit gegen den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe weiterhin gegeben ist [§71 Abs. 2 lit. h (derzeit) bzw. §72 Abs.1 lit. c (geplante Novelle); siehe auch §22a Abs. 2 Z 7: das Semesterzeugnis hat allfällige

Beurkundungen über (.....) den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe einer Schularbeit (20 Abs.6) zu enthalten)

1.2. Das unterschiedliche Inkrafttreten des § 19 Abs.3a idF der SCHUG- Novelle BGBI. I Nr.9/2012 für Schüler bis zur 9. Schulstufe (ab 15.2.2012) und für Schüler ab der von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ab der 10. Schulstufe (ab 1.9.2017) ist sachlich nicht nachvollziehbar und sollte bereinigt werden.

2. zu Artikel 3 Änderung des SCHUG-BKV

Ziffer 2.: Der Entfall des § 62 muss auch im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt werden.

Ziffer 6: die Änderung des §61 Abs.3 ist in die Inkrafttretensbestimmung des §69 Abs.8 aufzunehmen

3. zu Artikel 4 Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung

Ziffer 2.: Mangels Behördenqualität der nach dem BRPG vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu treffenden Entscheidungen, muss die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich normiert werden.

4. zu Artikel 5 Änderung des Pflichtschulabschluss- Prüfungs-Gesetzes

Ziffer 1.: Mangels Behördenqualität der durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu treffenden Entscheidungen, muss die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich normiert werden

5. zu Artikel 6 Änderung des Schulpflichtgesetzes

Ziffer 1- 5 u. 12: Mangels Behördenqualität der vom Schulleiter nach dem Schulpflichtgesetz zu treffenden Entscheidungen muss die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes normiert werden.

Ziffer 13: In Abs.14 zweiter Satz befinden sich zwei Tippfehler (fett markiert) es muss heißen:
„Gleichzeitig treten § 6 Abs. **2c** drittletzter bis letzter Satz (...)“